



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 15. November 1966	Teil II Nr.126
------	-------------------------------	----------------

Tag	I n h a l t	Seite
11.11. 66	Anordnung über die Regulierung von Umbewertungsdifferenzen in Handels- und Reparaturbetrieben	791
25.10. 66	Anordnung Nr. 2 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	791
1.11. 66	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung von Kundenreklamationen.....	792

**Anordnung
über die Regulierung von Umbewertungs-
differenzen in Handels- und Reparaturbetrieben.**

Vom 11. November 1966

§1

(1) § 16 Abs. 5 der Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) wird aufgehoben. Die Untergliederung der Anlage 2 zur Anordnung Nr. 15 in aufzunehmende und nicht aufzunehmende Bestände entfällt.

(2) Die auf der Grundlage der Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung vom 7. November 1966* entstehenden Umbewertungsdifferenzen für Bestände der in der Anlage 2 zur Anordnung Nr. 15 genannten Erzeugnisse, für die keine stichtagsmäßige Umbewertung angewiesen war, sind bis zum 20. Dezember 1966 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 14 der Anordnung Nr. 15 über die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises, soweit für einzelne Handelszweige keine gesonderten Festlegungen getroffen werden.

§2

(1) In der Anlage 2 zur Anordnung Nr. 15 ist zu streichen

Lfd. Nr.	PAO Nr.	Bezeichnung der PAO
24	4480	Pyrotechnische Erzeugnisse.

* Die Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung wird den in Betracht kommenden Betrieben bekanntgegeben bzw. werden die Betriebe über die damit getroffenen Festlegungen durch die zuständigen Großhandelsorgane oder die Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises unterrichtet.

(2) Die sich für Bestände an Pyrotechnischen Erzeugnissen gemäß der Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung ergebenden Umbewertungsdifferenzen sind von den Handelsorganen aller Eigentumsformen bis zum 20. Dezember 1966 entsprechend § 1 Abs. 2 auszugleichen.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Finanzwirtschaft im Bereich des
Landwirtschaftsrates der Deutschen
Demokratischen Republik.**

Vom 25. Oktober 1966

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 31) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Januar 1964 (GBl. III Nr. 4 S. 31).